

Gastgartenrichtlinien der Stadt Innsbruck

(Stand: 16.01.2019)

1. Grundvoraussetzung zur Genehmigung eines Gastgartens:

Eine Genehmigung zur Aufstellung eines Gastgartens wird (nur nach positiver Vorprüfung durch die zuständigen Fachdienststellen und vorbehaltlich, dass der Antrag im Stadtsenat angenommen wird), erteilt, wenn

- a) die Zustimmung des Geschäftsinhabers bzw. des Hauseigentümers, sowie der allenfalls sonst noch betroffenen Unternehmer vor dessen Haus bzw. Geschäft der Gastgarten eingerichtet werden soll, vorliegt. Die Zustimmung des betroffenen Unternehmers oder Geschäftsinhabers wird auch eingeholt, wenn zwischen dem Haus und der Gastgartenfläche ein Laubengang besteht.
- b) Außerdem darf der Gastgarten **nur vor dem Haus (von Hauskante zu Hauskante)**, in dem sich das Gastronomielokal befindet, aufgestellt werden.
- c) **Allfälliges Gastgartenmobiliar (=Tische, Stühle, Sonnenschirme, Bepflanzungen, Menütafeln, Preis-/Werbetafeln, Podeste und Abgrenzungen) dürfen nur innerhalb der genehmigten Gastgartenfläche aufgestellt werden.**
- d) Pro Gastgarten ist nur eine Preis-/ Werbe- oder Menütafel erlaubt. **Die Anbringung von nicht genehmigten Preis /Werbe- oder Menütafeln an den Hauswänden ist generell ganzjährig untersagt.**
- e) Zur Genehmigung eines Gastgartens müssen sich der Gastbetrieb im betreffenden Gebäude bzw. die notwendigen Einrichtungen (Ausschank, Küche, WC, etc.) im Erdgeschoss oder im 1. Obergeschoss befinden.
- f) Vorhandensein eines „ganzjährigen“ Gastronomiebetriebes:
 - **Der Gastronomiebetrieb muss ganzjährig**, d.h. auch außerhalb der vom 01.02. bis 30.11. festgelegten Gastgartensaison, regelmäßig und im üblichen Umfang **geöffnet sein**;
 - **Innerhalb des Betriebsgebäudes muss sich tatsächlich ein Gastlokal befinden**;
 - **Der Gastronomiebetrieb darf hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Existenz nicht ausschließlich oder überwiegend auf den Betrieb des Gastgartens ausgerichtet sein.**

2. Neue Ansuchen für Gastgärten in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen und Parkstraßen:

- a) Neue Gastgärten können nur im Höchstausmaß von 2 Stellplätzen und sofern noch Stellplätze in den Berechtigungszonen vorhanden sind, genehmigt werden.
- b) Gemäß Stadtsenatsbeschluss (2009) haben Gastgärten in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen oder Parkstraßen täglich spätestens ab 12:00 Uhr mit dem Gartenbetrieb zu beginnen. **Der Gastgarten darf nicht länger als einen Werktag geschlossen bleiben, ansonsten sind die Stellplätze frei und benutzbar zu machen.** In der Winterzeit (01.12. – 31.01. des Folgejahres) ist die Überlassungsfläche vollständig zu räumen.
- c) **Die genehmigte Gastgartenfläche wird ohne Podest vermietet.** Vor Errichtung eines Podestes auf der genehmigten Gastgartenfläche ist dies bei Antragstellung bekannt zu geben und sind die dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen (der Straßenverkehrsbehörde, Gewerbebehörde, Baubehörde, etc.) vom Antragsteller selbst einzuholen und vor Befassung des Stadtsenates nachzuweisen.

3. Überblick über den Verfahrensablauf:

a) Die Antragstellung erfolgt:

- über das Formular § 82 StVO bei der MA III - Referat Straßenverkehr und Straßenrecht (zur Vorprüfung, ob nach der Straßenverkehrsordnung generell die Möglichkeit für einen Gastgarten besteht).
- formlos per Post oder E-Mail an die MA I - Referat Liegenschaftsangelegenheiten (zur Vorlage des Antrages im Stadtsenat, zur Abklärung ob gemäß Stellplatzbilanz freie AAP zur Errichtung eines Gastgartens in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone / Parkstraße zur Verfügung stehen).

b) Verhandlung vor Ort:

- Die Ladung erfolgt durch das Referat Straßenverkehr und Straßenrecht.
- Dazu werden Vertreter aller betroffenen Fachdienststellen (u.a. Straßenverkehr und Straßenrecht, Straßenbetrieb, Stadtplanung, Liegenschaftsangelegenheiten, Tiefbauamt und Straßenverwaltung, GIS, eventuell Grünanlagen, Polizei, Feuerwehr, IVB, etc.) zur Prüfung des möglichen Gastgartens eingeladen und das mögliche Flächenausmaß bestimmt.

c) Vorhandensein einer Anzeige gem. § 76a Gewerbeordnung 1994 oder Betriebsanlagen(-änderungs)-genehmigung:

Neben der Anmeldung des Gewerbebestandes, ist jeder Gastgarten anzeigespflichtig bei der Gewerbebehörde.

4. Genehmigung der Stadt Innsbruck als Grundeigentümerin → Mietvertrag:

Bevor ein Mietvertrag über die Gastgartenfläche abgeschlossen werden kann, muss die Prüfung der zuständigen Fachdienststellen positiv ausfallen, der Gastgarten muss im Stadtsenat beschlossen werden und erst wenn ausgeschlossen werden kann, dass Stadtgrund nicht bereits ohne Genehmigung in Anspruch genommen wurde, erfolgt die privatrechtliche Vereinbarung.

- a) Sofern ein neuer Gastgarten genehmigt werden soll, wird der Vertrag probeweise auf ein Jahr abgeschlossen, um auszuloten, ob der Gastronom sich an die Gastgarten-Richtlinien und den Mietvertrag hält und ob sich der Gastgarten an der genehmigten Stelle überhaupt bewährt.
- b) Der Antragsteller hat vor Abschluss des Mietvertrages die behördliche Genehmigung der MA III – Gewerbe- und Betriebsanlagen vorzulegen.
- c) Zudem hat der Antragsteller vor Abschluss des Mietvertrages die Gestaltung des Gastgartenmobiliars mit der MA III - Stadtplanung abzusprechen und das entsprechend unterfertigte Gestaltungsformular der MA I – Liegenschaftsangelegenheiten vorzulegen.
- d) Alle Verträge werden einheitlich zuerst für ein Jahr (bei Erstansuchen), dann für max. drei Jahre (Verlängerungen) abgeschlossen.
- e) Die Genehmigungsbescheide des Amtes für Straßenverkehr und Straßenrecht (für die Überlassung der Grundstücke für verkehrsfremde Zwecke) sind an diesen Zeitrahmen angepasst und werden nach Möglichkeit gleichzeitig erlassen.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung:

- a) Der Mieter ist unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist berechtigt, den Mietvertrag über den Gastgarten zum Letzten eines jeden Monats bzw. am Ende der jeweiligen Gastgartensaison aufzulösen, wobei eine Kündigungsfrist von zumindest 2 Wochen einzuhalten ist.
- b) Bei einer vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages kann der Mieter nach Vorlage der Gewerbeabmeldung (GISA-Auszug) einen teilweisen der verkürzten Mietdauer

entsprechenden Rückersatz des bereits bezahlten Mietzinses verlangen bzw. ist dieser nur zur Bezahlung des aliquoten Mietzinses verpflichtet, sofern der Mietvertrag nicht einseitig durch die Stadt Innsbruck infolge der Nichteinhaltung des Mietvertrages, der Gastgarten-Richtlinien oder infolge andauernder Anrainerbeschwerden vorzeitig aufgelöst wurde.

- c) Der Stadt Innsbruck steht das Recht zu, das Mietverhältnis jederzeit einseitig mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirksamkeit für aufgelöst zu erklären,
- wenn der Mieter den jährlichen Mietzins säumig bleibt oder Zahlungsfristen nicht einhält und der Betrag eingeklagt werden muss.
 - wenn der Mieter die Gastgarten-Richtlinien nicht einhält oder gegen den Mietvertrag verstößt.
 - wenn Anrainerbeschwerden (z.B.: bei Lärm, Verschmutzungen durch Gäste, etc.) gegen ein Geschäftslokal mit Gastgarten über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten andauern.
 - wenn der Mieter wiederholt gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen (z.B.: StVO, GewO, etc.) verstößt oder eine behördliche Genehmigung, aus welchen Gründen immer, entfällt.
 - aufgrund eines Betreiberwechsels während der laufenden Gastgartensaison bzw. am Ende der Saison, sofern der Jahresmietzins für die laufende Saison bezahlt wurde und die Gewerbeabmeldung erfolgt ist.
- d) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung aufgrund der Nichteinhaltung des Mietvertrages, der Gastgarten-Richtlinien, in Folge von andauernden Anrainerbeschwerden gegen das Geschäftslokal mit Gastgarten oder bei wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen oder auch, wenn eine behördliche Genehmigung (aus welchen Gründen immer) entfällt, steht dem Mieter keinerlei Schadenersatz bzw. Rückersatz des bereits bezahlten Mietzinses oder sonst wie immer gearteter Anspruch gegenüber der Stadt Innsbruck zu.
Gleichzeitig kommt es bei vorzeitiger Vertragsauflösung zu einer Wartefrist von 1 Jahr. Erst nach Ablauf dieser Wartefrist kann wieder um die Genehmigung einer Gastgartenfläche angesucht werden.

6. Gastgartensaison:

vom 01. Feber bis 30. November eines jeden Jahres

Auf Ansuchen des Gastgartenbetreibers kann eine kürzere Zeit zu Beginn der Vertragslaufzeit vertraglich vereinbart werden.

7. Betriebszeiten (inkl. Auf- und Abbau) der Gastgärten:

a) Gastgartenzeiten in der Altstadt, nördl. Maria-Theresien-Straße und Adolf-Pichler-Platz:

01.02. bis 30.04.	ab 10:30 Uhr – 22:00 Uhr + 30 Minuten Aufräumzeit
01.05. bis 31.08.	ab 10:30 Uhr – 23:00 Uhr + 30 Minuten Aufräumzeit
01.09. bis 30.11.	ab 10:30 Uhr – 22:00 Uhr + 30 Minuten Aufräumzeit

Die Betriebszeit umfasst den Auf- und Abbau des Gastgartens. Das heißt ab 10:30 Uhr (inkl. Aufbau) und 22:30 Uhr bzw. 23:30 Uhr (inkl. Aufräumzeit / Abbau).

Aufgrund der Ladezone bis 10:30 Uhr ist ein vorheriger Aufbau und Betrieb des Gastgartens nicht gestattet.

- An Sonn- und Feiertagen darf der Gastgarten ab 9:30 Uhr (Aufbau erst ab 09:30 Uhr) betrieben werden.

- Am Domplatz: Aufgrund der dortigen Ruhezone - Betrieb bis längstens 22.00 Uhr (inkl. 30 Minuten Aufräumzeit).

b) Gastgärten im übrigen Stadtbereich:

Die Betriebszeiten des Gastgartens werden im Rahmen des notwendigen Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften festgelegt, diese Zeiten sind einzuhalten.

Gastgärten, die sich auf öffentlichem Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen jedenfalls von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr (inkl. Auf- und Abbau) betrieben werden (vorausgesetzt es gibt keine Einschränkungen in der Zustimmungserklärung des Lokalinhabers / Hauseigentümers vor dessen Objekt der Gastgarten betrieben wird.).

Für den Fall des Vorliegens von abweichenden Betriebszeiten in der Betriebsanlagengenehmigung gilt die jeweils kürzere Betriebszeit.

8. Jährliche Indexierung des Mietzinses - Gastgartensaison 2020-2021:

Die genannten Entgelte sind gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 bzw. einem allenfalls an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Annahme dieses Beschlusses durch den Stadtsenat geltende Indexzahl. Die Indexanpassung erfolgt einmal jährlich jeweils zum 1.1. eines Jahres. Die Bezugsgröße für die Erhöhung ist die jeweils für den Monat Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bzw. die zuletzt verlautbarte Indexzahl des VPI. Im Falle einer Anpassung wird die Gebühr auf volle Euro gerundet.

9. Mietzins (2019 - 2021):

❖ Nördl. Maria-Theresien-Straße –Zone 1a und

❖ Altstadt-Zone 1: Gastgärten im Bereich der Herzog-Friedrich-Straße, Hofgasse und Pfarrgasse:

Gastgartensaison 2019: € 105,00 pro angefangenem m² und Saison

Gastgartensaison 2020 - 2021: € 105,00 + VPI (ohne Schwellbetrag) pro angefangenem m² und Saison

❖ Altstadt-Zone 2 und Innenstadt: Gastgärten im übrigen Bereich der Altstadt und der Innenstadt

Gastgartensaison 2019: € 70,00 pro angefangenem m² und Saison

Gastgartensaison 2020 - 2021: € 70,00 + VPI (ohne Schwellbetrag) pro angefangenem m² und Saison

❖ Zone 3: Sonstige:

Gastgartensaison 2019: € 45,00 pro angefangenem m² und Saison

Gastgartensaison 2020 - 2021: € 45,00 + VPI (ohne Schwellbetrag) pro angefangenem m² und Saison

❖ Reinigungspauschale (Gastgärten mit Schnellimbiss z.B. McDonald's, Pizzerien mit Straßenausschank etc. für den zusätzlich anfallenden Müll):

€ 650,00 pro Gastgartensaison.

- ❖ Gastgärten auf gebührenpflichtigen Kurzparkzonenabstellplätzen und Parkstraßen: Für diese Gestattung wird zusätzlich zum jeweiligen Mietzins pro m² und Saison ein Entgelt in der Höhe von € 25,00 zzgl. jährlicher Indexierung vorgeschrieben.
 - ❖ Stehenlassen des Gastgartenmobiliars über die Nachtstunden:
Für diese Gastgärten wird zusätzlich zum Mietzins ein Entgelt in Höhe von 70 % des jeweiligen Mietzinses pro m² und Saison vorgeschrieben.
10. Stehenlassen des Gastgartenmobiliars über die Nachtstunden:
- a) Gestaltung:
Das Gastgartenmobiliar ist in den Nachtstunden in der **Betriebsbestuhlung** (d.h. so wie es während der Betriebszeit aufgestellt ist), **innerhalb der genehmigten Gastgartenfläche aufzustellen und zu sichern**, damit dieses nicht von der Gastgartenfläche entfernt werden kann. → **Allfällig erforderliche Rückbauten sind zur Gänze zu entfernen. Ein Aufeinanderstapeln von Gastgartenmobiliar hat zu unterbleiben!**
 - b) Grundreinigung:
Damit eine ungehinderte Grundreinigung der Gastgärtenflächen durch die MA III – Straßenbetrieb erfolgen kann, verpflichtet sich der Gastgarten-Betreiber, die Gastgartenfläche...
 - ...in der Altstadt jeden 1. Montag im Monat zwischen 05:00 Uhr – 10:00 Uhr frei von Gastgartenmobiliar zu halten. Fällt der 1. Montag im Monat auf einen Feiertag, so erfolgt die Grundreinigung am darauffolgenden Werktag (Dienstag).
 - ...in der Maria-Theresien-Straße: jeden 1. Mittwoch im Monat zwischen 05:00 Uhr – 10:00 Uhr frei von Gastgartenmobiliar zu halten. Fällt der 1. Mittwoch im Monat auf einen Feiertag, so erfolgt die Grundreinigung am darauffolgenden Werktag (Donnerstag).
- Bei Bedarf werden weitere Reinigungstermine von der Stadt Innsbruck bekannt gegeben.
11. WC-Benützung:
Bei Vorhandensein einer Toilettenanlage in seinem Gastbetrieb verpflichtet sich der Gastgarten-Betreiber, diese nicht nur Gästen, sondern bei Bedarf auch Passanten (Einzelpersonen) ganzjährig zu gestatten.
12. Datenschutz:
Der Antragsteller bzw. der Gastgarten-Betreiber erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten für den angeführten Zweck elektronisch verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gespeichert werden. Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausüben. Weitere Informationen sind im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at> abrufbar. Schließlich wird auf das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien, dsb@dsb.at, www.dsb.gv.at) hingewiesen.

Weitere Auflagen:

WC-Benützung ganzjährig, Verbot des Hausausschanks in der Altstadt während des Christkindlmarktes, die Aufstellung, die Anbringung und der Betrieb von Heizungsanlagen (Heizpilze, Infrarotstrahler etc.) ist nicht gestattet, etc.)



Landeshauptstadt Innsbruck

Liegenschaftsangelegenheiten

Maria-Thersien-Straße 18

A-6020 Innsbruck

Telefon +43 512 5360 3226

post.liegenschaftsangelegenheiten@innsbruck.gv.at

www.innsbruck.gv.at